



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Suizid und Suizidbeihilfe

Sitzung des Deutschen Ethikrats

Berlin, 27. September 2012

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer

Suizid und Suizidbeihilfe

- 1. Der Deutsche Ärztetag hat bezüglich der (Muster-) Berufsordnung eine eindeutige Stellung bezogen. Wie geht aus Ihrer Sicht die Diskussion in der deutschen Ärzteschaft weiter angesichts der doch erheblich differierenden Meinungen (u. a. Allensbachbefragung von Ärzten zum ärztlichen Suizid und zur Sterbehilfe von 2010)?**



Suizid und Suizidbeihilfe

- 2. Mit welchen Gründen weisen die Ärzte es als ethisch nicht vertretbar zurück, Beihilfe zum Suizid zu leisten, wenn sie vorher durch ihr therapeutisches Handeln gerade dazu beigetragen haben, dass der Zustand entsteht, den der Patient nicht mehr ertragen möchte?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 3.** Hat der Beschluss des Deutschen Ärztetages nicht den großen Nachteil, im Falle eines Outings („ich habe Suizidbeihilfe gemacht“) restriktiv tätig werden zu müssen?

Suizid und Suizidbeihilfe

- 4. Welche Konsequenzen zieht die Ärzteschaft aus dem Urteil des VG Berlin, das den (Landes-)Ärzttekammern ein ausnahmsloses Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe untersagt?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 5.** Kann wirklich in der ärztlichen Praxis etwa der Hospize zwischen a) dem „Gehenlassen eines unheilbar Kranken“ oder b) der Beschleunigung des Todeseintritts durch die verstärkte Gabe von Morphium durch den behandelnden Arzt unterschieden werden?

Suizid und Suizidbeihilfe

- 6. A) Stützt sich die Kritik an dem Gesetzentwurf nur auf den Teil der Ausführungen zur erlaubten Sterbehilfe in der Begründung, die durch den Gesetzesvorschlag in keiner Weise gefordert und gedeckt ist?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 6. B) Bedarf es nach Meinung der Ärzteschaft einer weitergehenden ausdrücklichen Verbotsregelung jeglicher Sterbehilfe?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 6. C) Ist die bisherige Praxis und sind die internen Vorgaben der Ärzte nicht ausreichend?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 7. Wie rechtfertigt es die BÄK, zur ärztlichen Suizidbeihilfe unter Berufung auf das ärztliche Ethos eine ablehnende Position zu vertreten, die nach Umfragen gar nicht der Haltung der Ärzteschaft entspricht?**

Suizid und Suizidbeihilfe

- 8.** A) Wenn die gewerbsmäßige Suizidbeihilfe verboten würde und Ärzte und Pflegekräfte Beihilfe „nur“ bei persönlicher Beziehung durchführen dürften, wird dann nicht die geschäftsmäßige Sterbehilfe durch Menschen ohne sog. Garantenstellung geradezu gefördert?

Suizid und Suizidbeihilfe

- 8. B) Welche Folgen hätte dies für die Gesellschaft und die medizinische sowie psychosoziale Versorgung der Suizidwilligen?**



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Suizid und Suizidbeihilfe

Sitzung des Deutschen Ethikrats

Berlin, 27. September 2012

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer